



Verein Pro Kulmerauer Allmend
6234 Kulmerau
www.pro-kulmerauerallmend.ch
pro-kulmerauerallmend@quickline.ch

Kulmerau / Walde AG 18. Januar 2016

Bundesamt für Raumentwicklung
Konzept Windenergie
3003 Bern

Konzept Windenergie des Bundes: Anhörung und öffentliche Mitwirkung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Mitwirkung senden wir Ihnen folgende Stellungnahme zum Entwurf Konzept Windenergie des Bundes:

1. Grundsätzliches zur Windenergie in der Schweiz

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass der Windkraft in der ES 2050 ein zu grosses Gewicht zukommt.

a) Unverhältnismässigkeit angesichts des gewaltigen Landschaftsverschleisses:

Laut Erläuterungsbericht Konzept Windenergie, S.5. sind es bereits 860 noch nicht realisierte WKA, die entweder schon eine Zusage der KEV besitzen oder auf der Warteliste stehen. Zusammen mit den 34 existierenden kommt man auf 893 für eine zu erwartende Gesamtproduktion von (mehr als) 3,4 TWh/a. Für das Jahr 2050 quantifiziert die ES 250 das Ausbauziel Windstrom auf 4,3 TWh/a (Erläuterungsbericht S. 5), was nochmals mindestens 200 Anlagen mehr bedeuten würde.

Auch wenn die Positionierung der mindestens 1000 Grossanlagen in Windparks erfolgt, ergäbe das noch immer im Minimum 50 Windparks zu 20 Anlagen (wenn man pro Park diese sehr hohe Durchschnittszahl annimmt)!

Es ist ein Unterschied, ob sich in einem einzigen Windpark auf einem abgelegenen Juraplateau die Windflügel auf hohen Masten drehen, oder ob sich das unzählige Male in der Schweizer Landschaft wiederholt auf exponierten Höhen oder in der Nähe von Siedlungen und damit auch von Naherholungsgebieten.

Das erträgt unsere Landschaft nicht, sie ist zu kleingekammert und zu wertvoll für Identität und Eigenart unseres kleinen Landes, für Erholung und Tourismus. Wir halten das in der ES 250 vorgegebene Ausbauziel der Windkraft für in hohem Masse schädigend für das Gesamtbild wie auch für Einzelgebiete der Schweizer Landschaft. Was hier vorgesehen ist, brächte im Namen eines falschen Materialismus einen enormen Schaden ideeller, aber auch finanzieller Art.

Laut ES 2050 soll der Windstrom 2050 8% des gesamten Landes-Strombedarfes decken. Dieser geringe Anteil steht zum Aufwand und zum Eingriff in die Qualität der Landschaft in keinem Verhältnis.

b) Gegen die Zersiedlung

Raumplanungsgesetz und Zonenplanung haben zum Ziel, zur Schonung der Schweizer Landschaft der wilden Zersiedlung entgegen zu wirken. Dass daneben jedoch ohne weiteres zahlreiche industrielle Grosswindanlagen in der Landschaft verteilt werden sollen, ist ein eklatanter Widerspruch.

c) Meist nicht genügende Abstände möglich

Mögliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Windkraftanlagen (vom Konzeptentwurf anerkannt !) können meist nicht durch genügend grosse Abstandsvorschriften aufgefangen werden. Das Argument ist jeweils, dass dann kaum mehr Windkraftanlagen realisiert werden könnten.

d) Das Windpotenzial in der Schweiz ist zu gering

Das führt zu einer geringen effektiven Produktion Verhältnis zur installierten Leistung (nur 16 bis 20 %) und bedingt darum eine viel zu grosse Anzahl von Anlagen. Schon jetzt investieren einheimische Stromfirmen massiv in ausländische Windenergie. Windstrom soll dort erzeugt werden, wo genügend starkes und genügend konstantes Windpotenzial vorhanden ist. In der Schweiz rechtfertigen sich Windenregianlagen höchstens an wenigen, sehr guten Windstandorten, keinesfalls in schwachwindigen Gebieten.

e) Ungenügende Wirtschaftlichkeit

Eine Pseudo-Wirtschaftlichkeit der WKA ergibt sich nur dank der garantierten KEV. Das führt zu Verteuerung, Wettbewerbs-Beeinträchtigung und Marktverzerrung und lässt sich auf die Länge nicht aufrechterhalten. Auch auf längere Sicht wird u.a. Windenergie zu teuer sein (SRF2, Echo der Zeit 28.9.2015 mit Daniel Büchel vom BFE).

f) Volatilität und Blick auf den europäischen Strommarkt

Windstrom wird unregelmässig produziert, d.h. nur bei genügend Windaufkommen. In Europa herrscht bereits ein Überangebot an volatilem Strom. Wir kommen schon jetzt nicht ohne Zusammenarbeit im europäischen Strommarkt aus und müssen nicht unbedingt unregelmässigen, unwirtschaftlichen Strom im Inland produzieren. Für den Import braucht Swissgrid (schon jetzt) die notwendige Transformatoren-Kapazität.

g) Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Diese zu Gunsten der Windenergie vorgebrachten Argumente sind fragwürdig wenn für den nötigen Regelstrom Gaskraftwerke erstellt oder in Deutschland Braunkohlentagebau-Gebiete erweitert werden müssen.

2. Zu einzelnen Punkten des Konzeptentwurfes (und dem dazugehörigen Erläuterungsbericht)

Konzept 1.3. Verbindlichkeit

Das Konzept wird behördenverbindlich sein und ist (...) von Kantonen und Gemeinden bei der Erarbeitung, Anwendung und Überprüfung ihrer Sach-, Richt- und Nutzungspläne zu berücksichtigen.

➔ Das wäre die Gelegenheit, in vielen Bereichen konkrete Bestimmungen festzuschreiben, was zur Überprüfung der Richt- und Nutzungspläne führen müsste.

Konzept 4.2. Raumplanung / Lärmschutz

(Es) sind aus Sicherheitsgründen ausreichende Abstände zu Strassen, Eisenbahnen, (...) Wanderwegen (...) zu berücksichtigen ...

- Diese Abstände sind genau zu definieren. Angesichts bereits bestehender oder geplanter Standorte mit völlig ungenügendem Abstand zu Strassen oder Wegen genügt der blosse Begriff „ausreichend“ nicht.
- Zudem ist zu präzisieren, ob maschinenseitig vom Mast oder von der Peripherie des Rotorkreises aus gemessen wird. Der Unterschied kann gegen 50 m ausmachen.

Konzept 4.2.1 Lärmschutz

Die Lärmimmissionen von Windenergieanlagen können auch in mehreren hundert Metern Entfernung zu rechtsrelevanten Störungen des Wohlbefindens führen.

- Vorbildlich, dass diese Erkenntnis auf Bundesstufe festgeschrieben wird. Es ist bekannt, dass selbst in 1 km Distanz bei bestimmten Windlagen das WKA-Geräusch als äusserst unangenehm empfunden werden kann.

Die Beurteilung der Störung erfolgt mittels Anhang 6 der LSV.

- Anhang 6 der Lärmschutzverordnung regelt die Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbeanlagen. Obschon er Energieanlagen den Industrieanlagen gleich stellt, lassen sich die gleichen Kriterien – mit Messung in dB(A) – auf den speziellen Charakter der WKA-Emissionen nicht anwenden. Diese können wegen ihrer besonderen Art und ihrer Impulshaltigkeit noch in sehr geringer Lautstärke in grösserer Entfernung lästig sein.

Gemäss Art. 1 regelt die Lärmschutzverordnung ausdrücklich nicht den Schutz gegen Infra- und Ultraschall. Der Schutz vor Infraschall muss aber ernst genommen und gewährleistet werden. Zurzeit führen Windkraftbefürworter und –Gegner entgegengesetzte Argumente, Studien und Erfahrungsberichte an.

Die Lärmkategorie der WKA-Emissionen muss deshalb separat erforscht, definiert und bewertet werden, und zwar im hörbaren wie im unhörbaren Bereich (Infraschall). Die Ergebnisse können im in Erarbeitung befindlichen neuen Modul Windenergie des UVP-Handbuches einfließen.

Konzept S. 8, 2.1 und Erläuterungsbericht S. 8 „Kantonale Richtplanung“: Abstände

Für die Richtplanung soll (in der ES II) zwischen der nächstgelegenen Windturbine und Bauzonen ein Abstand von 500 m eingehalten werden, gegenüber Weilerzonen 300m.

- Laut Erläuterungsbericht S. 8 können in der Regel ab 500 m die erforderlichen Planungswerte Nacht nach LSV eingehalten werden. Dass aber gegen Weilerzonen 300 m genügen sollen, ist völlig inkonsequent und nicht haltbar! Sollen denn dort keine Menschen schlafen? Ist, wer in einem Weiler wohnt (auf dem Land häufig), diskriminiert?

- Leider sind das bloss Empfehlungen. Sie fallen nicht unter die Rubrik „behördenverbindlicher Charakter“. *Bei entsprechender Begründung kann (...) von dieser Empfehlung abgewichen werden* (Erläuterungsbericht), *soweit die Planungswerte (...) zu einer unverhältnismässigen Einschränkung für die Errichtung der Windturbinen führen würde und ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Anlage besteht.* (Konzept).

Das sind Gummiparagraphen. Es sind nur Empfehlungen und lassen fast alles zu, auch Abweichungen im Namen eines nicht umschriebenen „öffentlichen Interesses“ an einer Windkraftanlage.

→ Grössere Abstände

Es müssen eindeutige, verbindliche Regelungen formuliert werden, die den Schutz von allen Bewohnern in Ortschaften, Weilern und Einzelhäusern sicherstellen. Das bedingt viel grössere und realistische Abstandsvorschriften, wie sie im Ausland vielfach bereits eingeführt wurden, und dies nicht ohne Grund.

Ein Schritt in dieser Richtung erfolgte bereits im Kanton Basel Landschaft (Vorgabe für die Ausscheidung von Potenzialgebieten für Windparks: 700 m Abstand zu Siedlungsgebieten).

- Zudem ist zu präzisieren, ob maschinenseitig vom Mast oder von der Peripherie des Rotorkreises aus gemessen wird. Der Unterschied kann gegen 50 m ausmachen.

Argumente wie, grössere Abstände würden bei uns die Realisierung der meisten Projekte verunmöglichen, dürfen nicht über die Schutzinteressen gestellt werden.

Die Schutzinteressen (zur Bevölkerungsgesundheit gehören auch intakte Landschaften als Erholungsräume) gehen bei derart flächenübergreifenden Industrieprojekten (Ziele ES 2050 siehe oben) den Nutzungsinteressen vor. Für diese sind dann andere energiepolitische bzw. energietechnische Lösungen suchen. Ebenso wenig zu akzeptieren ist die oft vorgebrachte Begründung, die Emissionen würden nur von Teilen der Bevölkerung negativ wahrgenommen. Auch Minderheiten sind vor Schadeinwirkungen zu schützen.

Konzept 2.1. Ziele und Leitvorstellungen, Strategische Ziele B): Geeignete Gebiete

Bei der Ermittlung der insgesamt geeignetsten Gebiete bzw. Standorte wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen (...) Nutzungs- und Schutzinteressen erreicht.

- Der Satz sagt nichts darüber aus, wie die Nutzungs- und Schutzinteressen definiert und vor allem gewichtet werden sollen. Darauf kommt es aber entscheidend an, wenn abgewogen werden soll.

Konzept 2.2.1 Allgemeine Planungsgrundsätze

I. (Es) wird eine räumliche Konzentration der Anlagen angestrebt, um die Anzahl der betroffenen Gebiete möglichst klein zu halten.

- Die Anzahl der betroffenen Gebiete wird keinesfalls klein sein, sollten die Vorgaben de ES 2050 eingehalten werden, was ca. 1000 Einzelanlagen resp. 50 Parks zu 20 Anlagen bedingte (siehe oben). Der gut gemeinte Satz widerspricht einer möglichen künftigen Realität.

*II. Bei Gebieten bzw. Standorten mit deutlich **überdurchschnittlichem** erwartetem **Windertrag** erhält das Interesse an der (...) Nutzung des Windpotenzials ein **besonderes Gewicht**.*

III. Neuerschliessungen potenzieller Windenergiegebiete mit einem ungünstigen Verhältnis zwischen (...) Energieproduktion und negativen Auswirkungen (...) auf die Landschaft und Ökosysteme sind zu vermeiden.

- Höhere Mindest-Windgeschwindigkeiten

Im Interesse einer Limitierung einer völlig überrissenen Überbauung der Schweizer Landschaft mit WKA („Verspargelung“ der Schweiz), aber auch der Wirtschaftlichkeit dieser Art von Stromerzeugung sollten Windkraftanlagen nur im Sinne von 2.2.1. II. an Standorten mit überdurchschnittlichem Windertrag errichtet werden. An weniger günstigen Orten ist darauf zu verzichten.

Das bedingt auch eine Anhebung der minimal notwendigen Mindest-Windgeschwindigkeit von vorgesehenen 4,5 m/s im Jahresdurchschnitt auf Nabenhöhe. Diese ist um mindestens 2 Kategorien anzuheben auf 6 – 6,5 m/s. Der Bund definiere eine Mindest- Windgeschwindigkeit (Jahresdurchschnitt) analog den Werten in andern Ländern (Deutschland 6 m/s, Windklasse 4).

→ Zur negativen Auswirkung auf die Landschaft (2.2.1. III.):

Erläuterungsbericht 2.3. Natur-, Landschafts- und Heimatschutz, S. 17: *Projektstandorte können für die ansässige Bevölkerung auch wichtige Landschaftsbereiche tangieren, die in den Inventaren nicht zum Ausdruck kommen.*

Das Konzept muss dieser Tatsache Rechnung tragen. Nämlich, dass für die ansässige Bevölkerung Landschaften – die auch Siedlungen einschliessen können – einen Wert haben können, der nirgends inventarisiert und damit behördlich festgelegt ist. In diesem Fall wird die betroffene Bevölkerung einen Eingriff in diese Landschaft strikte ablehnen. Das gehört zum Kriterium Akzeptanz der Bevölkerung. (Siehe unten)

Akzeptanz der Bevölkerung: Erläuterungsbericht 3.5.5. S.40 Vorhaben – Beurteilungskriterien -> Soziale Kriterien:

Soziale Kriterien: Akzeptanz bei der Bevölkerung (...) gegeben.

→ Die Wichtigkeit der Akzeptanz durch die Bevölkerung wird auch im Konzept an mehreren Stellen betont. Im zitierten Passus aus dem Erläuterungsbericht ist sie am deutlichsten ausgedrückt.

Welcher Bevölkerung aber, vor allem, welcher Bevölkerungsgruppe das Recht gewährt werden sollte, zu einem Projekt ja oder nein zu sagen, wird nicht präzisiert. Sind es die Anwohner oder ist es eine grössere politische Einheit?

Die Frage ist aber entscheidend. Ist es eine grosse politische Einheit, z.B. eine Grossgemeinde, die aus der Fusion von mehreren Gemeinden resultiert, ist es wahrscheinlicher, dass sich eine Mehrheit für ein Projekt findet, da viele Leute weit weg wohnen und womöglich so, dass sie die Anlage gar nicht einsehen können. Ein Gemeindeteil aber, vielleicht sogar eine früher selbstständige Gemeinde, nahe der Anlage, fühlt sich stark betroffen und lehnt ab. Ist für die Akzeptanz nur die gesamte politische Einheit, oder der engere Kreis der Anwohner zu berücksichtigen? Letztere sind die eigentlich Betroffenen und sollten prioritär berücksichtigt werden. Aber das ist im Konzept klar und verbindlich zu formulieren.

Konzept 2.2.1. S. 5 „Ausschlussgebiet“

In den als „grundsätzlich Ausschlussgebiet“ definierten Gebieten ist (...) die Planung von Windenergieanlagen nur in Ausnahmefällen bzw. unter fundierter Begründung denkbar.

→ Eine Formulierung, die letztlich eben doch Windkraftanlagen zulässt. Ein „Ausschlussgebiet“ muss klar Anlagen ausschliessen. Der Abschnitt ist in diesem Sinne neu zu fassen. Nur dann sind z.B. BLN-Gebiete oder UNESCO Welterbestätten wirklich vor Eingriffen geschützt.

Umweltverträglichkeits-Prüfung für alle Anlagen

Es ist im Konzept festzulegen, dass für alle Gross-Windenergieanlagen ab 30 m Gesamthöhe (gemäss Konzept 1.2. S.2 Stellenwert und Geltungsbereich) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) obligatorisch ist, und nicht erst für Anlagen ab 5 MW installierter Leistung. Vogel-, Fledermaus-, Gewässerschutz u.a. müssen bei jeder Anlage gemäss UVP-Handbuch, Modul Windenergie (in Vorbereitung beim BAFU) sichergestellt werden.

Schlussbemerkung - Dank

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Ausführungen für die endgültige Fassung der beiden Bundesdokumente – Konzept Windenergie und Erläuterungsbericht – berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Verein Pro Kulmerauer Allmend
6234 Kulmerau
pro-kulmerauerallmend@quickline.ch

Der Präsident
Patrick Rauch
Rainstrasse 502, 5046 Walde
079 741 88 82